

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0514/2021**

Datum: 09.09.2021

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
65 - Tiefbauamt

Betrifft: 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt	05.10.2021	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	19.10.2021	Vorberatung
Hauptausschuss	21.10.2021	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.10.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Plankalkulation 2022/2023 sowie die Betriebsabrechnung 2019,2020,2021 (Anlage 2) zustimmend zur Kenntnis.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Anlage 2 - Betriebsabrechnungsbogen 2019,2020,2021 Siedlung, Landwirtschaft, Wald

Anlage 3 - Plankalkulation 2022/2023 Siedlung, Landwirtschaft, Wald

Die vollständigen Kalkulationsunterlagen können vorab im Tiefbauamt der Stadt Eberswalde,
Breite Straße 40 in 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt in EUR	aktueller Ertrag bzw. Aufwand in EUR
2022	Ertrag	55.21	432100	73.000,00	73.448,39
2023	Ertrag	55.21	432100	73.000,00	73.448,39
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: -)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt in EUR	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung in EUR
2022	Einzahlung	55.21	632100	73.000,00	73.448,39
2023	Einzahlung	55.21	632100	73.000,00	73.448,39
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung: Die Planansätze verstehen sich vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses 2022/2023.					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Dem Wasser- und Bodenverband Finowfließ (WBV) obliegt unter anderem die Aufgabe, die Gewässer zweiter Ordnung im Stadtgebiet Eberswalde zu unterhalten. Für diese Leistungen erhält die Stadt Eberswalde jährlich einen Beitragsbescheid. Zur Deckung dieser Kosten hat die Stadt Eberswalde nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) Umlagen zu erheben. Diese Umlagen stellen das Entgelt für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch den Wasser- und Bodenverband für all diejenigen Flächen im Stadtgebiet von Eberswalde dar, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen. Der jetzt aktuelle Umlagesatz gilt seit 2019.

Gemäß § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit der „Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände“ vom 7. Mai 2020, muss der Wasser- und Bodenverband ab 1. Januar 2021 seine Beiträge nach Nutzungsarten-gruppen abrechnen. Die Nutzungsarten-gruppen der Flächen sind in drei Vorteilsgebietstypen eingeordnet. Für die Vorteilsgebietstypen gibt es nachfolgende unterschiedliche Beitragsbe-messungsfaktoren:

<u>Vorteilsgebietstyp</u>	<u>Beitragsbemessungsfaktor</u>
Siedlungs- und Verkehrsfläche	2,0
Landwirtschaft	1,0
Waldflächen	0,5.

Die bisherige Beitragsbemessung für die Gewässerunterhaltung hatte sich nur nach der Größe der Grundstücksflächen gerichtet, mit der die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Mit der neuen Regelung soll ergänzend das Verursacher- und das Vorteilsprinzip angewandt werden. Wer höhere Kosten in der Gewässerunterhaltung verursacht oder einen größeren Nutzen daraus zieht, soll entsprechend höher belastet werden.

Infolge der Änderung der Rechtslage war die Höhe der Umlage neu zu kalkulieren und in der Satzung anzupassen.

Hierzu waren zunächst die Betriebsabrechnungen für die Haushaltsjahre 2019, 2020 und 2021 zu erstellen. Dann erfolgte die Plankalkulation. Dabei ist erstmals die Unterscheidung nach drei verschiedenen Vorteilsgebietstypen (Siedlungs- und Verkehrsflächen, Landwirtschaft, Waldflächen) zu beachten. Anhand der Betriebsabrechnung 2021 wird deutlich, dass Defizite bei den Vorteilsgebietstypen Siedlungs- und Verkehrsfläche sowie Landwirtschaft und ein Überschuss bei dem Vorteilsgebietstyp Waldflächen entstanden sind. Im Rahmen der Neukalkulation werden die Defizite bzw. der Überschuss anteilig auf die einzelnen Vorteilsgebietstypen angerechnet.

Entsprechend der geänderten Rechtslage gelten für die Beitragserhebung durch den Wasser- und Bodenverband ab 2021 folgend gestaffelte Hebesätze:

<u>Vorteilsgebietstyp</u>	<u>Hebesätze</u>
Siedlungs- und Verkehrsfläche	20,61 EUR/ha
Landwirtschaft	10,31 EUR/ha
Waldflächen	5,15 EUR/ha

Bislang hatte der Hebesatz einheitlich bei 8,92 EUR pro ha gelegen.

Auf Grundlage der geänderten Hebesätze ergeben sich folgende neuen Umlagesätze:

<u>Vorteilsgebietstyp</u>	<u>Umlagesatz alt</u> (EUR/qm)	<u>Umlagesatz neu</u> (EUR/qm)
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,001036	0,002704
Landwirtschaft	0,001036	0,001223
Waldflächen	0,001036	0,000482